



LANDGERICHT FRANKFURT AM MAIN

Lt. Protokoll
verkündet am 09.12.2009

Geschäftsnr.: 3-08 O 88/09

JAe [REDACTED]
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

der [REDACTED] GmbH & Co. KG,
vertreten durch die Geschäftsführer
Herrn [REDACTED] und
Herrn [REDACTED],
[REDACTED]

- Klägerin -

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Dr. Rauschofer,
Richard-Wagner-Str. 1, 65193 Wiesbaden -

g e g e n

die [REDACTED] GmbH & Co. KG,
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn [REDACTED]
[REDACTED]

- Beklagte -

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

hat das Landgericht Frankfurt am Main - 8. Kammer für Handelssachen -

durch Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED]
Handelsrichter [REDACTED]
Handelsrichter [REDACTED]

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 09.12.2009 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung von Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs im Internet für Leistungen im Bereich der Realisierung und Optimierung von Internetseiten zu bewerben und dabei unter dem Button „Impressum“

1. keine vertretungsberechtigte Person der [REDACTED] & Co KG zu benennen,
2. die das Handelsregister führende Stelle nicht in deutscher Sprache anzugeben,
3. die Umsatzsteueridentifikationsnummer nicht in deutscher Sprache anzugeben,

wie geschehen auf der Internetseite „[REDACTED].de“ (Anlage K 1).

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 7.000,00 € vorläufig vollstreckbar.

- Tatbestand -

Tatbestand:

Die Klägerin betreibt das Internetportal www.██████████ über das sie verschiedene Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem World Wide Web anbietet. Sie entwickelt für andere Unternehmen Imageseiten, Business-Sites, Onlineshops, Firmenhomepages oder Intranet-Anwendungen. Zu den von der Klägerin angebotenen Dienstleistungen gehören auch die Skalierung von Webapplikationen und Datenbanken sowie die Themen Sicherheit und Performance-Optimierung. Daneben betreibt die Klägerin mehrere lokale Onlineplattformen unter dem Namen „██████████-Communities“. Hierzu gehört die ██████████, eine Plattform für den Großraum ██████████

Die Beklagte betreibt das Internetportal www.██████████, über das sie ebenfalls Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem World Wide Web anbietet. Sie entwickelt und betreibt regionale und produktspezifische Suchlösungen im Internet. In diesem Zusammenhang realisiert und optimiert sie Internetseiten. Des Weiteren berät sie Unternehmen in allen Bereichen des Online-Marketings, des Domain-Managements sowie der Domain-Vermarktung. Daneben betreibt die Beklagte folgende Projekte: die Sponsored Links Plattform ██████████, Freehosting, einen Anbieter für kostenlosen Webpace; Subdomain.de, eine Vergabestelle für kostenlose Subdomains weltweit; ein Werbeverzeichnis; ein Weblexikon; eine Mitgliederverwaltung und ein allgemeines Forum. Auf der Startseite der Beklagten befindet sich ein Link auf die Website www.██████████.com. Bei dieser Domain handelt es sich um eine Community, die von der Beklagten für an ██████████ interessierte Personen betrieben wird.

Am 27.02.2009 mahnte die Klägerin die Beklagte unter Berufung auf ihre Inhaberschaft an der Wort-/Bildmarke „██████████“ wegen einer angeblichen Kennzeichenrechtsverletzung ab. Den Hintergrund der Abmahnung bildeten die Anmeldung der Marke „██████████“ sowie die Registrierung der Domains „██████████.de“ und „██████████.de“ durch die Beklagte. Diese gab am 19.03.2009 eine Unterlassungserklärung ab. Hierin machte die Beklagte bezüglich ihrer selbst folgende Angaben:

„██████████ GmbH & Co.KG, vertr. d. d. ██████████
Verwaltungs GmbH, diese wiederum vertr. d. d. Geschäftsführer, Herrn ██████████
allesamt: ██████████, ██████████“.

Die von der Klägerin geltend gemachten Anwaltskosten beglich die Beklagte nicht.

Am 03.04.2009 stellte der Prozessbevollmächtigte der Klägerin fest, dass die Beklagte in dem Impressum ihrer Internetseite www.██████████ folgende Angaben machte (Bl. 13 d. A.):

██████████ GmbH & Co. KG

██████████

██████████

Telefon: +49 ██████████

Fax: +49 ██████████

e-mail: info@██████████.de

Handelsregister:

HRA ██████████

Kantongerecht ██████████

St.-Nr.: ██████████

BTW-Identifikationsnummer: ██████████

Komplementär:

██████████ Verwaltungs GmbH

HRB ██████████ AG ██████████

Unter dem Link www.██████████.com und dort unter „Impressum“ konnten sämtliche Angaben vollständig auf Deutsch eingesehen werden.

Mit Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten vom 06. 04. 2009 (Bl. 14 – 19 d. A.) mahnte die Klägerin die Beklagte ab und rügte, dass das Impressum der Beklagten wegen fehlender Nennung der Geschäftsführer der Komplementär GmbH und der GmbH & Co. KG sowie mangels einer klaren Angabe des Handelsregisters und der Umsatzsteueridentifikationsnummer unlauter sei. Die Klägerin forderte die Beklagte zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung bis zum 14.04.2009 auf.

Auf Antrag der Klägerin erließ die 3. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt mit Beschluss vom 27.04.2009, Az: 2-03 O 178/09, eine einstweilige Verfügung, in der der Beklagten das

streitgegenständliche Verhalten untersagt wurde. Im Rahmen des einstweiligen Verfügungsverfahrens veranschlagte die Klägerin einen Streitwert von 20.000 €. Das Gericht setzte den Streitwert auf 15.000 € fest. Auf Antrag der Beklagten wurde der Klägerin mit Beschluss der 3. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt vom 02.06.2009 aufgegeben, binnen einer Frist von 3 Wochen beim Gericht der Hauptsache Klage zu erheben.

Die Klägerin ist der Ansicht, die Angaben im streitgegenständlichen Impressum der Beklagten seien wettbewerbswidrig.

Sie trägt vor, das Landgericht Frankfurt sei gemäß § 32 ZPO sachlich zuständig. Im Hinblick auf das Internet sei anerkannt, dass der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung an jedem Ort begründet sei, an dem das Angebot Dritten nicht bloß zufällig zur Kenntnis kommen könne oder komme. Die Angaben im Impressum der Beklagten richteten sich an potentielle Kunden im ganzen Bundesgebiet. Da die Beklagte im Internet-Dienstleistungsbereich tätig sei, sei davon auszugehen, dass sie sich auch an die in Frankfurt in großer Zahl ansässigen Unternehmen richte.

Als Mitbewerberin stehe ihr ein Unterlassungsanspruch gegen die Beklagte aus §§ 3, 5a, 8 Abs. 1 und 3 Nr.1 UWG zu.

Zwischen den Parteien bestehe ein konkretes Wettbewerbsverhältnis, da beide Internetseiten die gleichen Strukturen aufwiesen, beide Unternehmen in der gleichen Branche tätig seien und sich beide an denselben Abnehmerkreis richteten. Aus Sicht des Nachfragers seien ihre Angebote austauschbar.

Die Beklagte habe als Diensteanbieterin mehrfach gegen ihre Informationspflichten aus § 5 Telemediengesetz (TMG) verstoßen. Die Bezeichnungen „Kantongerecht“ sowie „BTW-Identificatienummer“ erschlossen sich dem Verbraucher nicht. Es handele sich auch nicht um einen Bagatellverstoß, da gegen den Kern einer Schutzvorschrift verstoßen werde.

Des Weiteren trägt die Klägerin vor, sie habe aufgrund der Impressumspflichtverletzungen der Beklagten einen Wettbewerbsnachteil erlitten. Verstöße gegen Verbraucherschutzbestimmungen seien geeignet, den betreffenden Händlern wegen der

Nichteinhaltung der Informationspflichten einen Wettbewerbsvorsprung gegenüber den gesetzestreuen Mitbewerbern zu verschaffen, die umfassend informiert.

Die Beklagte könne sich nicht darauf berufen, dass sich die fehlenden Angaben über den Link zu www.██████████.com und dort unter „Impressum“ finden ließen. Denn Sinn und Zweck der gesetzlichen Informationspflichten sei es, dass der Unternehmer den Verbraucher klar und unmissverständlich darauf hinweise, mit wem er in geschäftlichen Kontakt trete. Die erforderlichen Informationen müssten leicht erkennbar und erreichbar, folglich ohne wesentliche Zwischenschritte abrufbar seien. Dem Verbraucher erschließe sich keine Verbindung zwischen den beiden Internetseiten www.██████████.de und www.██████████.com. Eine Suche nach dem Impressum über den Link zu der Seite www.██████████.com sei dem Verbraucher nicht zumutbar.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfalle bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, im Internet für Leistungen im Bereich der Realisierung und Optimierung von Internetseiten zu werben und dabei unter dem Button Impressum

(1) keine vertretungsberechtigte Person der www.██████████.de GmbH & Co.KG zu benennen,

(2) die das Handelsregister führende Stelle nicht in deutscher Sprache anzugeben,

(3) die Umsatzsteueridentifikationsnummer nicht in deutscher Sprache anzugeben,

wie geschehen auf der Internetseite „[██████████.de](http://www.██████████.de)“ (Anlage K 1).

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor, das Landgericht Frankfurt sei nicht zuständig. Dies ergebe sich daraus, dass beide Parteien in [REDACTED] ansässig seien und es auf Seiten der Klägerin an einem bundesweiten Bezug fehle. Das Landgericht Frankfurt als Prozessgericht sei willkürlich ausgesucht worden. Als Grund für die Wahl käme nur der Kanzleisitz des Prozessbevollmächtigten der Klägerin in Wiesbaden in Betracht. Hieraus ergebe sich jedoch kein sachlicher Grund für die Klageerhebung in Frankfurt. Sie bestreitet mit Nichtwissen, dass das streitgegenständliche Impressum jemals im Gerichtsbezirk Frankfurt abgerufen worden sei.

Der Verletzungsort für unerlaubte Handlungen im Internet sei auf solche Gebiete zu begrenzen, in denen sich die Verletzungshandlung bestimmungsgemäß ausgewirkt habe. Die Gegenauffassung führe zu einer Sinnentleerung des § 32 ZPO, da es andernfalls an einer räumlichen Bestimmbarkeit des besonderen Gerichtsstands fehlen würde. Vorliegend fehle es an der Kenntnis-Erbringung der fraglichen Anzeigen im Frankfurter Landgerichtsbezirk. Sie ist der Ansicht, eine bloße Abrufbarkeit reiche zur Begründung des Gerichtsstands nicht aus.

Die Beklagte ist der Ansicht, die Klage sei wegen rechtsmissbräuchlichen Vorgehens der Klägerseite als unzulässig abzuweisen.

Sie trägt vor, die Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs diene vorwiegend dazu, gegen die Beklagte einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Kosten der Rechtsverfolgung entstehen zu lassen. Die zweite Abmahnung der Klägerin stelle eine sogenannte „Retourkutsche“ von Seiten der Klägerin gegen die Beklagte dar, mit der die Klägerin auf den Umstand reagiert habe, dass die Beklagte nicht bereit sei, die Abmahngebühren für die erste Abmahnung zu begleichen.

Die Erklärung der Klägerin, sie habe das Impressum der Beklagten zwecks Erhebung einer Klage aufgerufen und hierbei die behaupteten Verstöße entdeckt, sei nicht schlüssig. Die Klägerin habe die Anwaltsgebühren bis heute nicht eingeklagt. Außerdem habe die Klägerin keinen Anlass gehabt, nach den gewünschten Angaben im Impressum der Beklagten zu suchen.

Die von der Klägerin gesetzte Frist zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung sei zu kurz bemessen gewesen.

Des Weiteren habe die Klägerin im einstweiligen Verfügungsverfahren den Streitwert erheblich überhöht angesetzt. In dem auf das Verfügungsverfahren folgende Kostenfestsetzungsverfahren habe die Klägerin ebenfalls einen falschen weil überhöhten Kostenfestsetzungsantrag gestellt.

Die Rechtsmissbräuchlichkeit des klägerischen Vorgehens ergebe sich außerdem aus der Wahl des Gerichtsstandes Frankfurt am Main. Angesichts der Tatsache, dass beide Parteien in [REDACTED] ansässig seien, erschwere diese Wahl die Rechtsverfolgung erheblich und verursache erhöhte Kosten.

Die Rechtsmissbräuchlichkeit ergebe sich auch daraus, dass der behauptete Wettbewerbsverstoß nicht vorläge. Trotz der Verwendung des niederländischen Begriffs „Kantongerecht“ erschlosse sich dem Verbraucher aus dem Gesamtzusammenhang, insbesondere aus der Überschrift „Handelsregister“, dass das Handelsregister [REDACTED] gemeint sei. Auch sei die Umsatzsteueridentifikationsnummer sowie die Steuernummer der Beklagten vollständig und richtig angegeben worden. Es seien damit mehr Angaben als erforderlich gemacht worden.

Die Beklagte ist zudem der Ansicht, die Verlinkung zu der Internetseite [www.\[REDACTED\].com](http://www.[REDACTED].com) und dem dortigen Impressum genüge den Anforderungen an eine leichte Erkennbarkeit und unmittelbare Erreichbarkeit, da die erforderlichen Angaben damit über zwei Links erreichbar gewesen seien.

Indiz für die Rechtsmissbräuchlichkeit sei außerdem, dass es auf Seiten der Klägerin an einem nennenswerten wirtschaftlichen und wettbewerbspolitischen Interesse an der Abmahnung fehle.

Auch bestehe zwischen den Parteien kein Wettbewerbsverhältnis. Sie seien insbesondere keine Konkurrenten. Sie selbst sei Mitglied der Denic e. G. und verwalte Internet-Domains unterhalb der Top Level Domain „.de“. Damit habe die Klägerin nichts zu tun.

Sie erbringe keine Dienstleistungen im Hinblick auf Homepageerstellung für Fremdfirmen. Sie betreibe nur eigene Projekte auf eigenen Internetseiten.

Die ihr vorgeworfenen Impressumsverletzungen seien nicht spürbar im Sinne von § 3 UWG.

Die Klägerin trägt hinsichtlich des Vorwurfs des rechtsmissbräuchlichen Vorgehens vor, dass einer solchen Annahme entgegen stehe, dass die Beklagte die erste Abmahnung durch die Anmeldung einer Defensivmarke provoziert habe. Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin sei bei der Anfertigung der Kostenklage in dem ersten Rechtsstreit zwischen den Parteien zufällig auf das fehlerhafte Impressum der Beklagten gestoßen. Die Recherche sei wegen eines Sachbearbeiterwechsels in der Kanzlei erforderlich gewesen. Ein Rückgriff auf die Unterlassungserklärung der Beklagten vom 19.03.2009 hätte außerdem die Gefahr mit sich gebracht, aufgrund eines möglichen Wechsels des Vertretungsberechtigten auf Beklagtenseite ein fehlerhaftes Rubrum zu erstellen.

Sie ist der Ansicht, eine umfangreiche Abmahnungstätigkeit allein könne den Vorwurf missbräuchlichen Verhaltens nicht rechtfertigen. Hinzutreten müsse ein kollusives Zusammenwirken zwischen Anwalt und Mandant. Ein Missbrauch sei nach einer Gesamtwürdigung auch nur dann anzunehmen, wenn die Abmahntätigkeit in keinem vernünftigen Verhältnis zu der eigentlichen Geschäftstätigkeit stehe und bei objektiver Betrachtung an der Verfolgung bestimmter Wettbewerbsverstöße kein nennenswertes wirtschaftliches Interesse außer dem Gebühreninteresse bestehen könne. Da ihre Prozessbevollmächtigten im Wesentlichen anders gelagerte Großverfahren vertreten würden, liege keine umfangreiche Abmahntätigkeit vor.

Die Klägerin behauptet, sie habe in Bezug auf die nicht beglichenen Abmahnkosten am 05.05.2009 beim Landgericht Frankfurt Klage erhoben, diese sei dort unter dem Aktenzeichen 2-06 O 229/09 anhängig. Die Klägerin habe auch den Gerichtskostenvorschuss eingezahlt. Die Tatsache, dass zunächst keine Terminierung veranlasst worden sei, beruhe auf einem Versehen des Gerichts. Inzwischen sei die Terminierung veranlasst worden.

Sie trägt vor, die von ihr gesetzte Frist sei angemessen gewesen, da die Angelegenheit keine umfangreiche Recherche auf Beklagtenseite erfordert habe.

Bei der Bezifferung des Streitwerts in ihrem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen die Beklagte habe sie sich an einer Entscheidung des Landgerichts Düsseldorf orientiert, in der der Streitwert bei einem fehlerhaften Impressum auf 20.000 € festgesetzt worden sei.

Die im Kostenfestsetzungsverfahren beantragte Geschäftsgebühr sei im Kostenfestsetzungsbeschluss herausgestrichen worden, sei aber angefallen und außergerichtlich im Rahmen der Abmahnung vom 06.04.2009 geltend gemacht worden.

Wegen des weiteren Vortrags der Parteien wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig.

Das angerufene Gericht ist gemäß §§ 32 ZPO, 71, 95 Abs. 1 Nr. 5 GVG, 13 Abs. 1 Satz 1, 14 Abs. 2 Satz 1 UWG sachlich, örtlich und funktionell zuständig.

Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 UWG ist für Klagen aufgrund des UWG nur das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist. Damit besteht eine Zuständigkeit an jedem Ort, an dem eines der wesentlichen Tatbestandsmerkmale des behaupteten Wettbewerbsverstößes verwirklicht wurde, insbesondere da, wo eine adäquate Ursache gesetzt wurde und der Erfolg eingetreten ist. Erfolgsort im Sinne von § 14 Abs. 2 UWG ist der Landgerichtsbezirk Frankfurt dann, wenn die Internetseite der Beklagten www. de hier bestimmungsgemäß abgerufen und nicht nur rein zufällig zur Kenntnis gebracht werden kann und es im Landgerichtsbezirk Frankfurt zu einer relevanten Überschneidung der wettbewerblichen Interessen der Parteien kommen kann. Insoweit genügt es, wenn der Inhalt der Website der Beklagten nach dem Vorbringen der Klägerin geeignet ist, dass die wettbewerblichen Interessen der Parteien im Landgerichtsbezirk Frankfurt aufeinander stoßen (Köhler, in: Hefermehl/Köhler/Bornkamm, UWG, 27. Auflage 2009, § 14

Rn. 15; Harte/Henning/Retzer, 2. Auflage 2009, § 14 UWG Rn. 56). Wie der Gerichtsstand des § 32 ZPO ist damit auch der Gerichtsstand des § 14 Abs. 2 UWG im Fall einer unerlaubten Handlung mittels Äußerungen im Internet weder auf den Sitzes des Beklagten noch auf den Serverstandort begrenzt. Dies führt nicht zu einer Sinnentleerung der § 14 Abs. 2 UWG. Es liegt hierin auch kein Verstoß gegen das Willkürverbot begründet. Denn für das Wahlrecht besteht mit der Gewährleistung effektiver Rechtsverfolgung ein sachlicher Grund. Würde man allein auf den Standort des Servers abstellen, bestünde die Gefahr, dass dieser in ein Land mit weniger effektivem Rechtsschutzniveau verlagert werden könnte. Auch ist in aller Regel nicht erkennbar, an welchem Ort die Äußerung erstellt wurde. Damit wird mit dem Wahlrecht des Klägers dem Sinn und Zweck der §§ 14 Abs. 2 UWG, 32 ZPO entsprochen, der zumindest auch darin besteht, die Prozessführung für den Deliktsgläubiger zu erleichtern und dessen Waffengleichheit gegenüber dem weniger schutzwürdigen Deliktsschuldner zu gewährleisten (Musielak, ZPO, 7. Auflage 2009, § 32, Rn. 1).

Der in der Abrufung des streitgegenständlichen Impressums liegende Erfolg des behaupteten Wettbewerbsverstoßes ist im Landgerichtsbezirk Frankfurt eingetreten.

Die Informationen, die die Beklagte über die Internetseite www.██████████.de verbreitet, sind nicht nur rein theoretisch, sondern gerade bestimmungsgemäß auch in Frankfurt am Main abrufbar. Die Beklagte richtet sich mit ihrer Webseite an potentielle Kunden und Nutzer im ganzen Bundesgebiet. Von den Projekten der Beklagten richtet sich allein die Plattform www.██████████.com an einen lokal begrenzten Personenkreis. Die anderen Projekte, insbesondere die Entwicklung von Suchlösungen sowie die Beratung von Unternehmen im Bereich des Online-Marketing, des Domain-Managements und der Domain-Vermarktung, sind dagegen auf eine bundesweite Inanspruchnahme ausgerichtet. Das folgt bereits daraus, dass die Beklagte ihre Dienstleistungen über das Medium Internet anbietet, dessen Vorteil gerade darin liegt, dass auf einfachem Weg potentielle Kunden in ganz Deutschland erreicht werden. Aus dem Gegenstand der von der Beklagten angebotenen Leistungen ergibt sich ebenfalls keine örtliche Begrenzung. Die Beklagte wirbt selbst damit, die „renommiertesten Unternehmen der Internet-Branche“ zu beraten, deren Standorte über das ganze Bundesgebiet verteilt sind.

Dem gegenüber kommt es für die örtliche Zuständigkeit nicht darauf an, ob die Webseite in Frankfurt schon tatsächlich aufgerufen wurde. Vielmehr genügt diese Möglichkeit.

Der Inhalt der Webseite www.██████████.de ist auch geeignet, dass die wettbewerblichen Interessen der Parteien im Landgerichtsbezirk Frankfurt aufeinander stoßen. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn zwischen den Parteien ein konkretes Wettbewerbsverhältnis vorliegt.

Ein konkretes Wettbewerbsverhältnis ist gegeben, wenn beide Parteien gleichartige Waren und Dienstleistungen innerhalb desselben Kundenkreises abzusetzen mit der Folge, dass das konkret beanstandete Wettbewerbsverhalten des einen Wettbewerbers den anderen beeinträchtigen kann, d. h. im Absatz behindern oder stören kann (BGH NJW 2009, 2958 –E-Mail-Werbung II).

Zur Begründung eines konkreten Wettbewerbsverhältnisses zwischen den Parteien im Landgerichtsbezirk Frankfurt ist es deshalb nicht ausreichend, dass sowohl die Klägerin als auch die Beklagte über ihre Internetportale Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem World Wide Web anbieten. Insbesondere im Bereich der Entwicklung von Softwarelösungen können erhebliche Unterschiede zwischen den angebotenen Produkten bzw. Dienstleistungen bestehen (BGH, GRUR 2006, 594, 595 – SmartKey). Darüber hinaus handelt es sich bei der von der Klägerin schwerpunktmäßig betriebenen Erstellung von Internetseiten und dem von der Beklagten angebotenen Domain-Management um voneinander zu unterscheidende Dienstleistungen, hinsichtlich derer die Parteien nicht in Wettbewerb zueinander stehen.

Ebenfalls nicht ausreichend ist, dass die Parteien hinsichtlich ihrer Internetplattformen für den Großraum ██████████ in einem Wettbewerbsverhältnis stehen. Denn zur Begründung des Gerichtstandes nach § 14 Abs. 2 UWG genügt es nicht, dass irgendein Wettbewerbsverhältnis zwischen den Parteien besteht. Vielmehr muss hinzukommen, dass der geltend gemachte Wettbewerbsverstoß sich auch auf das konkret im Landgerichtsbezirk Frankfurt bestehende Wettbewerbsverhältnis bezieht. Zu den Internetseiten www.██████████.de und www.██████████.com steht der behauptete Wettbewerbsverstoß in keinem Zusammenhang. Das von der Klägerin gerügte Impressum der Beklagten stand auf der Seite www.██████████.de. Über die Seite www.██████████.com bietet die Beklagte eine Internetplattform für den Raum ██████████ an, die in keinerlei Zusammenhang zu der Seite www.██████████.de steht. Nach dem übereinstimmenden Vortrag der Parteien war die Plattform von der Seite www.██████████.de aus lediglich über einen Link zu erreichen und mit

einem eigenen Impressum versehen. Darüber hinaus bestand das zwischen den Parteien existierende Wettbewerbsverhältnis bezüglich der Internetplattformen nicht im Landgerichtsbezirk Frankfurt. Die Beklagte trägt selbst vor, dass sich die Beklagte insofern nur an für [REDACTED] interessierte Personen richtet. Deshalb erfolgt im Landgerichtsbezirk Frankfurt kein bestimmungsgemäßes Abrufen der Seite [www.\[REDACTED\].com](http://www.[REDACTED].com).

Eine relevante Überschneidung besteht aber insoweit, als beide Parteien im Bereich des Webdesign, also d. Erstellung, Gestaltung und Optimierung von Internetseiten, tätig sind. Zwar legen die Parteien hier jeweils unterschiedliche Schwerpunkte. Während die Klägerin umfassend die Erstellung und Optimierung von Internetseiten mit den unterschiedlichsten Anwendungen und Zielsetzungen (Werbung, Kommunikation, Vertrieb) anbietet, hat sich die Beklagte auf die Entwicklung von lokalen und produktspezifischen Suchlösungen spezialisiert. In diesem Zusammenhang realisiert und optimiert die Beklagte nach den Angaben auf ihrer Webseite auch Internetseiten Dritter. Außerdem bietet die Beklagte nach den Angaben auf ihrer Webseite Freehosting an, was auch im Zusammenhang mit den Leistungen der Klägerin steht. Danach können die wettbewerblichen Interessen der Parteien dann aufeinander treffen, wenn es um die Erstellung einer Homepage geht, in die eine Suchfunktion integriert werden soll. Diese Überschneidung besteht in räumlicher Hinsicht in der ganzen Bundesrepublik und damit auch im Landgerichtsbezirk Frankfurt.

Die Geltendmachung der Unterlassungsansprüche ist auch nicht nach § 8 Abs. 4 UWG unzulässig. Ein Rechtsmissbrauch im Sinne von § 8 Abs. 4 UWG liegt insbesondere dann vor, wenn die Geltendmachung vorwiegend dazu dient, gegen den Zuwiderhandelnden einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Kosten der Rechtsverfolgung entstehen zu lassen. Die von der Beklagten als Indizien vorgetragene Tatsachen und Behauptungen reichen nicht aus, um die Annahme eines solchen Missbrauchs zu begründen.

Es liegt weder ein Fall der Mehrfachabmahnung noch ein Fall einer so genannten „Retourkutsche“ vor. Die Klägerin hat die Beklagte lediglich zweimal und wegen zweier unterschiedlich gelagerter Sachverhalte abgemahnt. Die zweite Abmahnung der Klägerin erfolgte nicht als Gegenabmahnung.

Darüber hinaus ist allein eine umfangreiche Abmahntätigkeit nicht geeignet, den Vorwurf rechtsmissbräuchlichen Vorgehens zu rechtfertigen. Ein Missbrauch ist nur dann anzunehmen, wenn die Abmahntätigkeit sich verselbstständigt, d.h. in keinem vernünftigen

Verhältnis zur eigentlichen Geschäftstätigkeit steht und bei objektiver Betrachtung an der Verfolgung bestimmter Wettbewerbsverstöße kein nennenswertes wirtschaftliches Interesse außer dem Gebührenerzielungsinteresse bestehen kann (BGH, GRUR 2001, 260, 261 – Vielfachabmahner). Hierfür sind vorliegend keine Anhaltspunkte ersichtlich. Zwar war die Klägerin bereits vor Klageerhebung in Besitz aller hierfür erforderlicher Daten der Beklagten. Vor dem Hintergrund, dass ein Mitarbeiterwechsel in der Kanzlei des Prozessbevollmächtigten der Klägerin stattgefunden hat und dass eine Änderung des Vertretungsberechtigten auf Beklagtenseite zumindest möglich erscheinen durfte, sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass das Aufrufen des Impressums der Beklagten in erster Linie mit dem Ziel erfolgte, einen Anlass für eine zweite Abmahnung zu finden.

Die weiteren von der Beklagten als Indizien angeführten Umstände sind in der Gesamtschau ebenfalls nicht geeignet, ein rechtsmissbräuchliches Vorgehen zu belegen. Insbesondere folgt aus den in den Abmahnungen angegebenen Streitwerten nicht, dass die Abmahnung in erster Linie und vorwiegend dazu diente, gegen die Beklagte hohe Rechtsverfolgungskosten entstehen zu lassen.

Die Klage ist auch begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf Unterlassung des streitgegenständlichen Verhaltens gemäß §§ 8 Abs. 1, 3 Abs. 1, 4 Nr. 11 UWG, 5 TMG.

Die Klägerin ist als Mitbewerberin der Beklagten zur Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG aktivlegitimiert.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 UWG ist Mitbewerber jeder Unternehmer, der mit einem oder mehreren Unternehmen als Anbieter oder Nachfrager von Waren oder Dienstleistungen in einem konkreten Wettbewerbsverhältnis steht. Ein konkretes Wettbewerbsverhältnis ist gegeben, wenn beide Parteien gleichartige Waren und Dienstleistungen innerhalb desselben Kundenkreises abzusetzen mit der Folge, dass das konkret beanstandete Wettbewerbsverhalten des einen Wettbewerbers den anderen beeinträchtigen kann, d. h. im Absatz behindern oder stören kann (BGH NJW 2009, 2958 –E-Mail-Werbung II).

Das Vorliegen eines solchen Wettbewerbsverhältnisses wurde bereits im Rahmen der Ausführungen zur örtlichen Zuständigkeit festgestellt. Ob das fehlerhafte Impressum der Beklagten die Klägerin auch in ihrem Absatz behindern oder stören kann, ist erst im Rahmen der Prüfung der Spürbarkeit im Sinne von § 3 UWG festzustellen (Köhler, in: Hefermehl/Köhler/Bornkamm UWG 27. Aufl. § 2 R. 108).

Die Unterlassungsansprüche ergeben sich aus § 4 Nr. 11 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 6 TMG. Da sich die Beklagte mit ihrer Webseite an Unternehmer richtet und nicht an Verbraucher, findet nach Art. 3 Abs. 1 UGP-Richtlinie diese vorliegend keine Anwendung mit der Folge, dass § 4 Nr. 11 UWG durch § 5 a UWG nicht verdrängt wird.

Indem die Beklagte in ihrem Impressum vom 03.04.2009 auf ihrer Website keine natürliche Person als Vertretungsberechtigten nannte und die Angaben über das Handelsregister sowie die Umsatzsteueridentifikationsnummer auf Niederländisch formulierte, hat die Beklagte gegen § 5 Abs. 1 Telemediengesetz (TMG) verstoßen und damit den Unlauterkeitstatbestand des § 4 Nr. 11 UWG erfüllt.

Gemäß § 5 Abs. 1 TMG haben Diensteanbieter für geschäftsmäßige Telemedien die in Nr. 1 bis Nr. 7 der Norm aufgelisteten Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten. Hierunter fallen auch der Vertretungsberechtigte (Nr. 1), das Handelsregister, in das sie eingetragen sind (Nr. 4), sowie – falls eine solche besteht – die Umsatzsteueridentifikationsnummer (Nr. 6).

Gemäß § 2 Nr. 1 TMG ist Diensteanbieter jede natürliche oder juristische Person, die eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt.

Die Werbung für Waren oder Dienstleistungen auf Webseiten im Internet fällt unter den Begriff der Telemedien (vormals Teledienste, hierzu noch: OLG Frankfurt, MMR 2007, 379).

Als Inhaberin der Homepage www.████████.de ist die Beklagte Diensteanbieterin.

Sie hat die nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 4 und Nr. 6 TMG erforderlichen Informationen nicht bzw. nicht in einer den gesetzlichen Anforderungen genügenden Art und Weise zur Verfügung gestellt.

Die Nennung der Komplementär-GmbH genügt nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 TMG, der die Nennung eines Vertretungsberechtigten fordert. Denn Sinn und Zweck dieser Vorschrift liegen unter anderem darin, sicherzustellen, dass Verbraucher und andere Unternehmer ihre Rechte gegenüber dem Diensteanbieter effektiv geltend machen können (Micklitz, in Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 2008, § 5 TMG, Rn. 2). Dem wird nur dann entsprochen, wenn eine natürliche Person als Vertretungsberechtigter genannt wird, an die eine Zustellung nach §§ 166 ff. ZPO erfolgen kann (Micklitz, in Spindler/Schuster, § 5 TMG, Rn. 36).

Die Möglichkeit der Einsichtnahme des insoweit vollständigen Impressums der Beklagten auf der Seite www.██████████.com, die von der Seite www.██████████.de über einen Link zu erreichen war, entspricht nicht den Voraussetzungen der leichten Erkennbarkeit und unmittelbaren Erreichbarkeit. Denn es war für einen normal informierten, angemessen aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbraucher nicht erkennbar, dass er über den Link mit der Bezeichnung „██████████“ ein weiteres, vollständiges Impressum aufrufen konnte. Die Bezeichnung „██████████“ weist hierauf in keiner Weise hin. Zudem verwirklicht die Beklagte über die Seiten www.██████████.com und www.██████████.de jeweils unterschiedliche Projekte, die in keinem inhaltlichen Zusammenhang zueinander stehen, so dass auf eine solche Verknüpfung nicht ohne weiteres geschlossen werden kann.

Die Nennung des Ortes ██████████ in Verbindung mit dem niederländischen Begriff „Kantongerecht“ genügt ebenfalls nicht der Anforderung leichter Erkennbarkeit. Weder § 5 TMG noch die dieser Vorschrift zugrunde liegende Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr (e-commerce-RL) schreiben vor, in welcher Sprache die Angaben erfolgen müssen. Wann eine Angabe sprachlich dem Erfordernis der leichten Erkennbarkeit entspricht, ist daher durch Auslegung zu ermitteln. Die Pflicht zur Angabe des Handelsregisters nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 TMG dient neben dem Verbraucherschutz auch der Transparenz geschäftsmäßig erbrachter Telemedien (LG Frankfurt a.M., MMR 2003, 597, 598; Micklitz, in Spindler/Schuster, § 5 TMG, Rn. 2). Es besteht deshalb ein Interesse von Unternehmen daran, Informationen darüber zu erlangen, wo die Gesellschaft, für deren Dienstleistungs- bzw. Warenangebot es sich interessiert, registerrechtlich beheimatet ist, ob sie in einem deutschen Register eingetragen ist, wer die Gesellschafter sind und wie ihre Vertragsverhältnisse geregelt sind (OLG Hamm, MMR 2009, 552, 553). Diesem Ziel wird

eine Anbieterkennzeichnung nur dann gerecht, wenn sie von dem betroffenen Unternehmen verstanden wird. Dies stellt man am effektivsten dadurch sicher, dass die Angaben in derselben Sprache wie die Internetseite verfasst werden. Da die Internetseite www.■■■■■■.de auf Deutsch präsentiert wird, ist die Beklagte gemäß § 5 Abs. 1 TMG verpflichtet, die danach erforderlichen Angaben auf Deutsch zur Verfügung zu stellen. Diese Pflicht hat sie nicht erfüllt. Soweit ein durchschnittlich verständiger Unternehmer aus der Überschrift „Handelsregister“ und der Nennung des Ortes ■■■■■■ den Schluss ziehen konnte, dass das Handelsregister ■■■■■■ gemeint gewesen sein könnte, ist eine verbleibende Unsicherheit des Unternehmers nicht auszuschließen. Es fehlt damit an der dem Sinn und Zweck von § 5 TMG entsprechenden Transparenz der Angabe.

Hinsichtlich der Möglichkeit, ein insoweit vollständiges Impressum über den Link „■■■■■■“ zu erreichen, gilt das oben Gesagte.

Die Nennung der Umsatzsteueridentifikationsnummer unter der niederländischen Bezeichnung BTW-identificatienummer entspricht mangels Verwendung der deutschen Bezeichnung aus den genannten Gründen ebenfalls nicht den gesetzlichen Anforderungen. Soweit hieran Zweifel bestehen könnten, da die Pflicht zur Angabe der Umsatzsteueridentifikationsnummer nicht dem Verbraucherschutz, sondern vielmehr dem Fiskus dient (Micklitz, in Spindler/Schuster, § 5 TMG, Rn. 2), ist zu berücksichtigen, dass auch deren Angabe nach dem gesetzgeberischen Willen einer wettbewerblich einheitlichen und transparenten Außendarstellung ebenso zum Schutz der Marktteilnehmer geschuldet ist (OLG Hamm, MMR 2009, 552, 553).

Hinsichtlich der Möglichkeit, ein insoweit vollständiges Impressum über den Link „■■■■■■“ zu erreichen, gilt das oben Gesagte.

Mit der Nichterfüllung der Kennzeichnungspflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 4 und Nr. 6 TMG hat die Beklagte den Unlauterkeitstatbestand des § 4 Nr. 11 UWG erfüllt.

Die nach § 4 Nr. 11 UWG in Verbindung mit § 5 TMG unlauteren Handlungen der Beklagten waren auch geeignet, den Wettbewerb zum Nachteil der Mitbewerber nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen, sondern spürbar im Sinne von § 3 UWG.

Die Schwelle des § 3 Abs. 1 UWG ist nicht hoch anzusetzen; von der Verfolgung sollen nur solche Fälle unlauterer geschäftlicher Handlungen ausgenommen werden, die praktisch keine Auswirkungen auf die anderen Marktteilnehmer haben (Köhler, in: Hefermehl/Köhler/Bornkamm, § 3 UWG Rn. 114). Im vorliegenden Fall ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Beklagte mehrfach gesetzliche Informationspflichten nicht erfüllt hat, die auf Gemeinschaftsrecht beruhen und die Informationen zum Gegenstand haben, die der europäische Gesetzgeber für wesentlich erachtet (Art 7 Abs. 5 UGP-Richtlinie). Aus diesem Grund ist auch die nicht ordnungsgemäße Angabe der Umsatzsteueridentifikationsnummer als relevanter Wettbewerbsverstoß einzustufen. Denn auch wenn die Angabe dieser Nummer für den Unternehmer von geringer Bedeutung ist und die Verpflichtung zur Angabe der Umsatzsteueridentifikationsnummer in erster Linie dem Fiskus dient, folgt aus der Einstufung dieser Angabe als wesentlich durch den europäischen Gesetzgeber, dass ein Verstoß gegen § 5 Abs. 1 Nr. 6 TMG keine Bagatelle im Sinne von § 3 Abs. 1 UWG darstellt (OLG Hamm, MMR 2009, 552, 553). Außerdem ist es auch gerade Sinn und Zweck der Anbieterkennzeichnung, darauf hinzuwirken, dass gewisse Standards bei der Angabe der Informationen im Impressum gebildet und eingehalten werden (Micklitz in Spindler/Schuster, § 5 TMG, Rn. 2).

Hinzu kommt, dass die von der Beklagten begangenen Verstöße eine Vielzahl von Marktteilnehmern betrafen. Zum einen waren dies Unternehmer, die sich über die Internetseite der Beklagten mit deren Dienstleistungsangebot auseinandersetzten und dabei nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend informiert wurden. Zum anderen waren dies auch die gesetzestreuen Mitbewerber der Beklagten, denen es nicht möglich war, auf dem hierfür vorgesehenen Weg eine ladungsfähige Anschrift der Beklagten zu erlangen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit erging nach § 709 ZPO.



Ausgefertigt
Frankfurt/Main.

14. JAN. 2010

Urkundsvormerk der Geschäftsstelle